

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick

in der Fassung der 2. Änderung vom 24.09.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bardowick. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Bardowick nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

- Bardowick
- Barum
- Handorf
- Mechtersen
- Radbruch
- Vögelsen
- Wittorf

unterhaltenen Ortswehren. Die Ortsfeuerwehr Bardowick ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Kommunalen Feuerwehr (FwVO)), die Ortsfeuerwehr Mechtersen als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Barum, Handorf, Horburg, Radbruch, St. Dionys, Vögelsen und Wittorf sind Grundausstattungsfeuerwehren mit Sonderaufgaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

- (2) Die Ortsfeuerwehr Bardowick bildet den Bereich Mitte (Zug 1). Die Ortswehren Mechtersen, Radbruch und Vögelsen bilden den Bereich West (Zug 2). Die Ortsfeuerwehren Barum, Handorf, Horburg, St. Dionys und Wittorf bilden den Bereich Nordost (Zug 3)

§ 2 – Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie können sich durch den Brandmeister vom Dienst (BvD) (siehe Abs. 3) vertreten lassen und sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Mitglieder des BvD sind Vorgesetzte, sofern sie die Leitung eines Einsatzes übernommen haben.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick behält sich vor, eine Dienstanweisung für Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu erlassen.
- (3) Ergänzend zur Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der 1. oder 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. oder 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister wird ein BvD bestellt. Dieser besteht aus weiteren geeigneten

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Der BvD wird vorrangig beratend tätig und kann die Einsatzleitung übernehmen. Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt. Für das Bestellungsverfahren gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Für das Abberufungsverfahren gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 – Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder die 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. oder den 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick behält sich vor eine Dienstanweisung für Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu erlassen.

§ 4 – Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheit Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgaben des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Der abberufenen Führungskraft wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

- (4) Die Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheit Zug 1 bis 3 werden für die Dauer von drei Jahren durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister bestellt. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 – Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Samtgemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
5. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
6. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
7. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
8. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
9. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
10. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

1. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
2. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeistern als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,
3. der 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als nicht stimmberechtigte Beisitzerin oder nicht stimmberechtigter Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1. Für das Abberufungsverfahren gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist

einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Fristgerecht im Sinne des Satz 1 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister einzuladen / zu informieren.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 – Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 15).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 1. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister
 2. der 1. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister
 3. ggf. der 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister
 4. den Führerinnen und den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 5. der Jugendwartin oder dem Jugendwart, der Kinderwartin oder dem Kinderwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Nr. 3 und 4 und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit angemessener Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 – Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Fristgerecht im Sinne des Satz 2 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister einzuladen / zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend

davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 – Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 – Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Bardowick kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Bardowick über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der

Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Bardowick darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortswehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 – Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 – Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

- (5) Grundsätze über die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind in gesonderten Kinder- bzw. Jugendordnungen geregelt, die vom Rat der Samtgemeinde Bardowick beschlossen werden.

§ 12 – Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 – Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Bardowick zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 14 – Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad

„Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

§ 15 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Bardowick geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Bardowick erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Bardowick schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Einzelheiten sind mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzusprechen. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, den 24.09.2019

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 10.12.2015
Amtsblatt LK Lüneburg 14/2015 vom 17.12.2015

1. Änderung vom 28.03.2017
Amtsblatt LK Lüneburg 06/2017 vom 13.04.2017

2. Änderung vom 24.09.2019
Amtsblatt LK Lüneburg 13/2019 vom 07.11.2019

**Kinderordnung
für die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Bardowick**

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Kinderordnung für die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick. Sie unterliegen der Aufsicht des Gemeindebrandmeisters oder der Gemeindebrandmeisterin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

1. die spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
2. die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
3. die Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und
4. die Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten

1. Spiel, Sport und Basteln,
2. Informationsveranstaltungen (u. a. Besuch von anderen Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
3. Brandschutzerziehung und
4. die Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung sowie der Umweltschutz.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden spielerisch an die feuerwehrtypischen Tätigkeiten herangeführt. Auch das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen kann vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

1. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) beeinflusst werden können und
2. Handlungen der feuerwehrtechnischen Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit gem. RdErl. d. MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst unabhängig vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Bardowick, sobald sie das 6. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied werden. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist ein Vorschlag des Gemeindekinderfeuerwehrwartes oder der Gemeindekinderfeuerwehrwartin sowie ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Gemeindekinderfeuerwehrwart oder die Gemeindekinderfeuerwehrwartin. Die Zustimmung des Ortskommandos ist einzuholen.
- (2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 15 der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Gestaltung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr mitzuwirken und
 2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Kinderordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 3. die Kameradschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu fördern und zu pflegen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 6 Gemeindekinderfeuerwehrwart/Gemeindekinderfeuerwehrwartin

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick wird von dem Gemeindekinderfeuerwehrwart oder der Gemeindekinderfeuerwehrwartin geleitet. Er/Sie wird von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin vertreten. Auf Antrag des Gemeindekinderfeuerwehrwartes oder der Gemeindekinderfeuerwehrwartin kann der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin genehmigen. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart oder die Gemeindekinderfeuerwehrwartin und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang für Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen teilgenommen haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind sie umgehend nachzuholen.
- (2) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart oder die Gemeindekinderfeuerwehrwartin wird auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bardowick nach Anhörung des

Gemeindekommandos von dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart oder die Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin leitet die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick nach Maßgabe dieser Grundsätze.
- (4) Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
 - 1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehr,
 - 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 - 3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses,
 - 4. Leitung von Veranstaltungen,
 - 5. Mitarbeit in der Kreiskinderfeuerwehr,
 - 6. Vertretung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bardowick, soweit hierfür nicht der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin zuständig ist.

§ 7 Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Gemeindekinderfeuerwehrwart oder der Gemeindekinderfeuerwehrwartin,
 - 2. dem stellvertretendem Gemeindekinderfeuerwehrwart oder der stellvertretenden Gemeindekinderfeuerwehrwartin und
 - 3. allen Kinderfeuerwehrwarten oder Kinderfeuerwehrwartinnen der Ortswehren als Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 1. Koordination der Kinderfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
 - 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen und
 - 3. Vorbereitungen und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindekinderfeuerwehrwart oder der Gemeindekinderfeuerwehrwartin bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr mit einer einwöchigen Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart oder die Gemeindekinderfeuerwehrwartin hat den Gemeindekinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin soll, der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin kann an den Sitzungen des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses, geheim abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindekinderfeuerwehrwart oder von der Gemeindekinderfeuerwehrwartin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin und auf Verlangen dem Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeisterin zuzuleiten.

§ 8 Kinderfeuerwehrwart

- (1) Der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin) für eine Dauer von drei Jahren.
- (2) Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter oder Jugendleiterin verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe des Kinderfeuerwehrwartes oder der Kinderfeuerwehrwartin sollte nicht von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin wahrgenommen werden.
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart oder die Kinderfeuerwehrwartin ist insbesondere zuständig für die
1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 3. Aufstellung eines Dienstplanes,
 4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 5. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 6. Erledigung des Schriftverkehrs und
 7. Mitarbeit im Gemeindekinderfeuerwehrausschuss.

§ 9 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Das Tragen der Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr oder der Dienstkleidung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick ist nicht gestattet.

§ 10 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Kinderfeuerwehrwartes oder der Kinderfeuerwehrwartin, der/die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen. Es muss die Personalangaben jedes Mitgliedes, dessen Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr sowie das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr und des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten.

§ 11 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Kinderordnung tritt ab dem 01.10.2020 in Kraft und ergänzt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick.

Bardowick, 22.09.2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 22.09.2020
Amtsblatt LK Lüneburg v. 13.08.2020, 08/2020

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick

Gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick erlassen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick. Sie unterliegt in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters oder der Gemeindebrandmeisterin, der/die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin bedient.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bardowick setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr. In feuerwehrtechnischen Belangen unterliegt sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere die
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz und
 5. Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit gem. RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MinBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. bestehenden Grundsätzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter von 10 - 18 Jahren aus der Samtgemeinde Bardowick Mitglied werden. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Doppelmitgliedschaft in Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren liegt im Ermessen des Ortsbrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen im Besitz eines von der Gemeinde ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweises der Deutschen Jugendfeuerwehr sein.
- (4) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 15 der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 1. bei der Gestaltung der Aktivitäten der Jugendfeuerwehr mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden und
 3. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu fördern und zu pflegen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin geleitet. Er/Sie wird von bis zu zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten. Auf Antrag des Gemeindejugendfeuerwehrwartes oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin kann der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin genehmigen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang teilgenommen haben und sollten einen Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK absolviert haben. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, sind sie umgehend nachzuholen.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin wird auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte oder der Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick nach Anhörung des Gemeindekommandos von dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick nach Maßgabe dieser Grundsätze.
- (4) Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
 - 1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr,
 - 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - 3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - 4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - 5. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr,
 - 6. Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick, soweit hierfür der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin zuständig ist.

§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin,
 - 2. den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarten oder den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen,
 - 3. allen Jugendfeuerwehrwarten oder Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortswehren als Beisitzer oder Beisitzerinnen und
 - 4. dem Gemeindejugendsprecher oder der Gemeindejugendsprecherin und Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als nicht stimmberechtigte Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
 - 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen und
 - 3. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr mit einer einwöchigen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin dies unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin soll, der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin kann an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister oder der Gemeindebrandmeisterin und auf Verlangen dem Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeisterin zuzuleiten.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin wird auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und seine oder ihre bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Truppführerlehrgang teilgenommen haben und sollten einen Gruppenführerlehrgang und einen Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK absolviert haben. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, sind sie umgehend nachzuholen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin ist insbesondere zuständig für die

1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
3. Aufstellung des Dienstplanes,
4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
5. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
6. Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern oder Jugendsprecherinnen,
7. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin,
8. Erledigung des Schriftverkehrs und
9. Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortswehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin und der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin,
 - 2. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin,
 - 3. Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - 4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin ist beratendes Mitglied.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses einen Antrag stellt, geheim abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Verlangen der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin zuzuleiten.

§ 10 Jugendsprecher/Jugendsprecherin

- (1) Der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr und dessen Mitglieder gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart oder der Jugendfeuerwehrwartin zu vertreten.

§ 11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben. Das Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29.07.1981 (Nds. GVBl. S. 217) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 12 Funktionsabzeichen

Der Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung tragen.

§ 13 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendfeuerwehrwartin, der/die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen. Es muss die Personalangaben jedes Mitgliedes, dessen Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr sowie das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr und des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten.

§ 14 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick.

Bardowick, 22.09.2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 22.09.2020
Amtsblatt LK Lüneburg v. 13.08.2020, 08/2020